

A – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
realtime music
gemeinnützige GmbH
2. Sitz der Gesellschaft (Satzungs- und Verwaltungssitz) ist Rohrbach (Ilm).

§ 2 – Gesellschaftszweck; Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Kultur, Bildung und Erziehung, insbesondere auch die Förderung des leiblichen, geistigen und seelischen Wohles von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die Verwirklichung ihrer Rechte auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit im Sinne des §1 KJHG.
2. Der Satzungsweg wird verwirklicht durch die Erteilung von Musik-, Kunst-, Tanz- und Kulturunterricht und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Die Gesellschaft organisiert und fördert musikalische, künstlerische und kulturelle Erziehung, Ausbildung, Instrumentalunterricht, Ensemblegruppen sowie weitere Angebote in den Bereichen Kunst, Bildung und Kultur und führt Konzerte, Vorspiele, Musikfreizeiten, Workshops und Seminare durch.
3. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen, sie erwerben, die Geschäftsführung für solche Unternehmen übernehmen sowie Zweigniederlassungen errichten, aber nur im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 3 – Selbstlosigkeit, Begünstigungsverbot, Ehrenamtszuschale

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösen der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe der Gesellschaft sowie mit Aufgaben zur Förderung der Gesellschaft betraute Personen haben gegenüber der Gesellschaft einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§ 4 – Vermögensbindung

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Erziehung und Bildung zu verwenden hat. Die Vermögensübertragung darf erst nach vorheriger Zustimmung der für die Gesellschaft zuständigen Finanzbehörde vollzogen werden.

§ 5 – Geschäftsjahr, Dauer

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

B – Stammkapital und Geschäftsanteile

§ 1 – Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000.
- in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend -
Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00.
2. Hiervon übernehmen:
 - a. Herr Martin Claus Pause, geboren am 6. Dezember 1968, als Gründungsgesellschafter, mit **6.250** Geschäftsanteilen zu je EUR 1,00 – insgesamt also Geschäftsanteile zu EUR 6.250
 - b. Frau Stephanie Pause, geboren am 3. März 1969, als Gründungsgesellschafterin, mit **6.250** Geschäftsanteilen zu je EUR 1,00 – insgesamt also Geschäftsanteile zu EUR 6.250
 - c. Frau Kay Angela Herr, geboren am 17. September 1975, als Gründungsgesellschafterin, mit **6.250** Geschäftsanteilen zu je EUR 1,00 – insgesamt also Geschäftsanteile zu EUR 6.250
 - d. Herr Peter Hans Pause, geboren am 31. Oktober 1975, als Gründungsgesellschafter, mit **6.250** Geschäftsanteilen zu je EUR 1,00 – insgesamt also Geschäftsanteile zu EUR 6.250
3. Die Stammeinlagen sind sofort in bar einzuzahlen. Die Ansprüche der Gesellschaft auf Leistung der Stammeinlagen verjähren in dreißig Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

§ 2 – Verfügung über Geschäftsanteile, Vereinigung

1. Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil davon, insbesondere die Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter.
2. Die Zustimmung ist entbehrlich, falls die Verfügung zugunsten eines Mitgesellschafters erfolgt.

3. Die Gesellschafter haben die Zustimmung zu erteilen, falls ein Mitgesellschafter ein Vorkaufsrecht nach den nachfolgenden Bestimmungen ausübt; eines Beschlusses bedarf es in diesem Fall nicht. Falls kein Mitgesellschafter sein Vorkaufsrecht ausübt besteht trotzdem ausdrücklich keine Pflicht zur Zustimmung zu der getroffenen Verfügung zugunsten eines Dritten.
4. Für die Verfügung über Rechte und Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis gelten die Ziffern 1 bis 2 entsprechend.
5. Mehrere Geschäftsanteile können durch Gesellschafterbeschluss mit Zustimmung der betroffenen Gesellschafter zu einem Geschäftsanteil vereinigt werden, wenn sie voll einbezahlt und nicht mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten ausgestattet sind. Teilung von Geschäftsanteilen ohne nachfolgende Abtretung – Vorratsteilung – bedürfen ebenfalls der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters sowie der Gesellschafterversammlung.

§ 3 – Vorkaufsrecht

Für den Fall der Veräußerung an andere Personen als Mitgesellschafter steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu:

1. Schließt ein Gesellschafter einen Vertrag über die Veräußerung eines Geschäftsanteils oder eines Teils davon, so hat er dies den übrigen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Mitteilung ist nur wirksam, wenn ihr der Vertrag mit dem Dritten in beglaubigter Abschrift beigelegt ist.
2. Die übrigen Gesellschafter haben in diesem Fall ein Vorkaufsrecht. Es kann von den Vorkaufsberechtigten bis zum Ablauf von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung ausgeübt werden. Die Ausübung bedarf der notariellen Beurkundung. Für die Fristwahrung genügt die notarielle Beurkundung der Ausübungserklärung.
3. Üben mehrere Vorkaufsberechtigte das Vorkaufsrecht aus, so erwerben sie den Anteil im Verhältnis ihrer Anteile, wobei die einzelnen Anteile durch 1 EUR teilbar sein müssen und unverteilbare Spitzenbeträge dem Gesellschafter mit der größten Beteiligung zustehen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über das schuldrechtliche Vorkaufsrecht.

§4 – Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig.
2. Die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist entbehrlich, wenn
 - a. über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist und nicht binnen zwei Monaten wieder aufgehoben wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, oder
 - b. Zwangsvollstreckungen in seinen Geschäftsanteil betrieben werden und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben sind, oder
 - c. er eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat, oder
 - d. ein Geschäftsanteil im Todesfall nicht ausschließlich an den Ehegatten oder Abkömmlinge des verstorbenen Gesellschafters oder an Mitgesellschafter fällt oder solchen Personen nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Erbfall übertragen wird.

3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten zu, ist die Einziehung gemäß den vorstehenden Bestimmungen auch dann zulässig, wenn die Einziehungsvoraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
4. Statt der Einziehung können die Gesellschafter in notariell beurkundeter Form beschließen, dass der Geschäftsanteil ganz oder teilweise auf die Gesellschaft oder eine oder mehrere zur Übernahme bereite Personen gegen Übernahme der Abfindungslast zu übertragen ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Einziehung aus gesetzlichen Gründen (§§30 ff GmbHG) nicht zulässig ist.
5. Das Einziehungsentgelt ist nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters und die gemeinen Werte seiner geleisteten Sacheinlagen.
6. In allen Fällen der Einziehung gegen den Willen des Gesellschafters hat dieser kein Stimmrecht.

§ 5 – Kündigung

1. Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen.

Kündigt ein Gesellschafter, so kann jeder der übrigen Gesellschafter auch seinerseits mittels Anschlusskündigung seine Beteiligung mit einer Frist von vier Monaten auf denselben Zeitpunkt kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
3. Die Kündigung ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären.
4. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nicht aufgelöst. Vielmehr scheidet der kündigende Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Von da an ruhen alle Gesellschafterrechte des ausscheidenden Gesellschafters.
5. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder – nach Wahl der Gesellschaft – auf diese zu übertragen oder die Einziehung zu dulden. Soweit davon kein Gebrauch gemacht wird, kann die Übertragung auf von der Gesellschaft zu benennende Dritte verlangt werden.
6. Das Entgelt entspricht dem im Fall der Einziehung zu zahlenden Entgelt.
7. Ist der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters bis zu dem Termin, zu welchem die Kündigung wirksam wird, weder vollständig übernommen, noch eingezogen, so kann der betroffene Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft verlangen oder Klage auf Auflösung der Gesellschaft erheben. Der Kündigende nimmt an der Abwicklung teil.

C – Organisation der Gesellschaft

§ 1 – Organe der Gesellschaft

1. Organe der Gesellschaft sind:
 - a. die Gesellschafterversammlung
 - b. die Geschäftsführung
2. Die Organe der Gesellschaft müssen bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung beachten.

3. Mitglieder der Organe der Gesellschaft dürfen für Verträge mit der Gesellschaft nicht durch unverhältnismäßige hohe Gegenleistungen oder sonstige Zuwendungen begünstigt werden.

§ 2 – Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Geschäftsführer sind, unbeschadet ihrer Vertretungsmacht gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Die Gesellschafter können einzelnen Geschäftsführern Alleingeschäftsführungsbefugnis erteilen.
3. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jeder Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
4. Die Geschäftsführung ist im Innenverhältnis verpflichtet, vor der Vornahme aller Handlungen, die über den Üblichen Umfang des Geschäftsbetriebs hinausgehen und vor Vornahme der im Folgenden genannten Geschäfte einen zustimmenden Beschluss der Gesellschafterversammlung herbeizuführen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 75 %, soweit nicht gesetzlich größere Mehrheiten vorgeschrieben sind.

Für die Wirksamkeit solcher Rechtsgeschäfte im Außenverhältnis gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

5. Der Zustimmung bedürfen:
 - a. Vornahme von Investitionen (Neu- oder Umbauten, Anschaffung von Maschinen oder Einrichtungen) soweit € 2.000,-- im Einzelfall oder € 20.000,-- im Geschäftsjahr überschritten werden;
 - b. Aufnahme von Verbindlichkeiten, die den von der Gesellschafterversammlung festgesetzten Rahmen übersteigen, Abgabe von Bürgschaftserklärungen sowie Garantieversprechen, Gewährung von Darlehen,
 - c. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilbetrieben und von Beteiligungen an anderen Unternehmen; Veräußerung des Unternehmens oder von Unternehmensteilen; Abschluss von Organschaftsverträgen; Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen.
 - d. Die Aufnahme eines Geschäftszweiges, der durch den Gesellschaftszweck nicht gedeckt ist;
 - e. Erwerb, Veräußerung, Belastung und Bebauung von Grundstücken, Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie deren Teilung, auch die Aufteilung in Wohnungs- und Teileigentum;
 - f. die Eingehung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen über Betriebsräume und Arbeitsverträgen;
6. Erteilung und Widerruf von Prokuren und nicht auf einzelne Rechtsgeschäfte begrenzte Handlungsvollmachten.
7. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss weitere Angelegenheiten von ihrer Zustimmung abhängig machen.

§ 3 – Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch die Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, ist er alleinvertretungsberechtigt.

3. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern auch Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
4. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Liquidatoren der aufgelösten Gesellschaft.

§ 4 – Gesellschafterversammlung

Eine Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden.

D – Schlussbestimmungen

§ 1 – Wettbewerbsverbot

Gesellschafter und Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von gesetzlichen und vertraglichen Wettbewerbsverboten generell oder für den Einzelfall, befristet oder bedingt, unentgeltlich oder gegen einmaliges oder laufendes Entgelt befreit werden. Bei der Beschlussfassung hat der betroffene Gesellschafter hierbei kein Stimmrecht. In diesem Fall sind sie - im Rahmen des getroffenen Beschlusses - berechtigt unmittelbar oder mittelbar, im eigenen oder im fremden Namen für eigene oder fremde Rechnung mit der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten, für Konkurrenzunternehmen tätig zu sein oder sich an solchen zu beteiligen, sei es direkt oder durch eine Mittelsperson. Der Beschluss oder eine gesonderte Vereinbarung hat die Geschäftsbereiche, für die die Befreiung erteilt wird, abzugrenzen und eine eventuelle Entschädigung hierzu zu regeln.

§ 2 – Allgemeines

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
2. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein oder werden, bleibt die Satzung im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen ist eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätten, sofern sie den bedacht hätten.
4. Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz der Gesellschaft. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der Gesellschaft.
5. Den Gesamtgründungsaufwand, insbesondere Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister, der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und deren Bekanntmachung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 2.500,00.